

Satzungsneufassung

Gewerbeverein Hand in Hand im Belchenland-Die Aktiven e.V.

§1

Gründung und Zielsetzung

1. Der Verein trägt den Namen Hand in Hand im Belchenland-Die Aktiven e.V..
2. Er ist ein Gewerbeverein im Gemeindeverwaltungsverband Schönau und hat durch Eintragung in das Vereinsregister Nr.:**VR241** die notwendige Rechtsfähigkeit erlangt.
3. Der Gewerbeverein hat seinen Sitz in Schönau.
4. Der Gewerbeverein ist um eine breite Mitgliedschaft von Angehörigen aller Unternehmen bemüht. Insbesondere ist erwünscht die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Handels, des Handwerks, der Gastronomie, der Industrie, der freien Berufe, des Dienstleistungsbereichs sowie der Landwirtschaft zu gewinnen. Es können auch Privatpersonen und Vereine im Sinne des Vereinsrechts die Mitgliedschaft erwerben. Alle gemeinschaftlichen Aktivitäten dienen der Förderung und Stärkung der Mitglieder.

Dies soll geschehen durch:

- Förderung der Einkaufs- und Dienstleistungszentralität im Gemeindeverwaltungsverband Schönau
- Beratende Funktion bei verschiedenen kommunalen Einrichtungen und Vorhaben
- Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Mitgliedern
- Wahrnehmung und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder
- Durchführung von Werbe- und Marketingmaßnahmen
- Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen, Messen, Fachvorträge o.a. zum Zwecke der Standorterhaltung und Imagepflege

§2

Regelungen und Bestimmungen zur Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von allen Unternehmen, Privatpersonen und Vereinen, die die Zielsetzung des Gewerbevereins unterstützen wollen, erworben werden.
Der Vorstand kann in besonderen Fällen durch Beschluss mit **3/4 Stimmenmehrheit** den Ausschluss von Mitgliedern erklären. Siehe hierzu Ziffer 6.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung erkennt der Beitretende die Satzung als verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Bei Ablehnung besteht für den Vorstand keinerlei Pflicht zur Erklärung der Gründe der Ablehnung.

3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele des Gewerbevereins zu unterstützen und zu fördern. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, welcher spätestens am **01.04.** eines jeden Jahres fällig wird.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des Mitglieds
 - d) Auflösung der Firma, des Vereins oder der Personengesellschaft
 - e) Auflösung des Gewerbevereins

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Gewerbeverein.

Bis zum Zeitpunkt des Austritts bzw. des vom Vorstand verfügt Ausschlusses sind alle Verpflichtungen gegenüber dem Gewerbeverein zu erfüllen.

5. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ein Austritt kann nur zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres mit vierteljähriger Kündigungsfrist erfolgen.
6. Der Vorstand kann einen Ausschluss verfügen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Gewerbevereins schädigt oder den Zielen des Vereins zuwider handelt. Das Gleiche gilt, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr rückständig ist und der Rückstand zweimal vergeblich angemahnt wurde. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme muss gegenüber dem Gesamtvorstand durch persönliche Vorsprache oder in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einer **Stimmenmehrheit von 3/4** der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§3

Rechte und Pflichten bei Aktionen und Maßnahmen des Vereins

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Aktionen des Gewerbevereins, die alle Mitglieder angehen und auf Dauer angelegt sind, müssen auf einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Einzelaktionen oder Aktionen, die nur einen Teil der Mitglieder betreffen, können vom Vorstand mehrheitlich beschlossen werden. Diese Entscheidung kann jedoch auch auf die Mitgliederversammlung übertragen werden.
3. Bei Aktionen im Namen des Gewerbevereins, die von einzelnen Mitgliedern, Firmengruppen oder Aktionsgemeinschaften durchgeführt werden, müssen diese die Kosten selbst übernehmen. Solche Aktionen sind nur zulässig nach vorheriger Absprache und Zustimmung des Gesamtvorstandes.
4. Veranstaltungen des Gewerbevereins und Aktionen für alle Mitglieder werden aus dem Vereinsvermögen finanziert, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Rechnungsprüfer

§5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/n
2. Vorsitzende/n
Kassenverwalter
Pressereferent/in
Schriftführer/in
Protokollführer/in
- 1.Beisitzer/in
- 2.Beisitzer/in
- 3.Beisitzer/in

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung wie folgt:

Die Wahl des **1. Vorsitzenden, des Kassenverwalters, des Pressereferenten, des 1.Beisitzers und des 3. Beisitzers** erfolgen in ungeraden Jahreszahlen.

Die Wahl des **2. Vorsitzenden, des Protokollführers, des Schriftführers und des 2. Beisitzers** erfolgt in geraden Jahreszahlen.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der gewählten Amtszeit im Amt bis zur Neubesetzung der Vorstandsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus (Tod, Rücktritt), so kann der Vorstand (§5 Absatz 1) für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger wählen.

Auf Antrag mindestens eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.

2. Der Verein wird durch den 1.Vorsitzenden und 2.Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1.Vorsitzenden oder 2.Vorsitzenden regelmäßig einberufen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit **einfacher Stimmenmehrheit** gefasst.

5. Die Kasse und Bankkonten des Gewerbevereins werden von einem Kassenverwalter verwaltet. Er hat der Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen und im Rahmen der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- Der Kassenverwalter nimmt die Zahlungen entgegen und sorgt für die pünktlichen Eingänge der Mitgliedsbeiträge sowie pünktliche Begleichung der Rechnungen. Die Mitglieder verpflichten sich für die Vereinsbeiträge am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Kassenverwalter ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße und nach kaufmännischen Grundsätzen ausgerichtete Kassenführung.

§6

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Die Einberufung hierzu hat mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntmachung im Schönauer-Anzeiger zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist oberste Instanz des Gewerbevereines.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- den Jahresbericht des Vorstandes
 - den Rechenschaftsbericht des Kassenverwalters
 - den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer
 - den Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - Satzungsänderungen/ Satzungsneufassung
 - die Änderung des Jahresbeitrages
4. Der Vorstand kann mit einer **Stimmenmehrheit von 3/4** der anwesenden Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen. Jedes Mitglied hat **eine** Stimme.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand, einzureichen. Die Vorlage der Anträge haben schriftlich zu erfolgen. Die Anträge können zur Tagesordnung zugelassen werden, wenn mindestens 90% der anwesenden Mitglieder dies befürworten.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit **einfacher Stimmenmehrheit** gefasst. Über den, von der Mitgliederversammlung gefassten Beschluss, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
- Dieses Protokoll ist von dem vertretungsberechtigten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Das Protokoll über die Mitgliederversammlung muss die gefassten Beschlüsse sinngemäß enthalten und ist bei der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen oder auf der Homepage des Gewerbevereins zu veröffentlichen.

7. Für Satzungsänderungen ist ein Beschluss mit **2/3 Mehrheit** aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 7 **Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenverwaltung, Belege, Bankauszüge etc. sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie haben auch das Recht, unangemeldete Prüfungen durchzuführen.

§ 8 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss erfordert eine **Mehrheit von 3/4** der erschienenen Mitglieder. Mit einer **3/4 Mehrheit** ist auch über die Verwendung des Vermögens des Vereins und die Art der Liquidation zu beschließen.

§ 9 **Schlussbestimmungen**

1. Für Einzelheiten, die nicht eingehend in der Sitzung geregelt sind, gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Der Vorstand ist berechtigt, an der Satzung redaktionelle Änderungen, die sich durch gesetzliche oder behördliche Anordnungen ergeben, vorzunehmen.
Diese Änderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Diese Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.04.2013 neu beschlossen.

Schönau, den

Vorstand

Protokollführer